

BVGer D-5065/2008 vom 30. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5065_2008

FR: TAF D-5065/2008 du 30 mars 2010

IT: TAF D-5065/2008 del 30 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM beurteilte die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung als unglaubhaft. Die Behauptungen des Beschwerdeführers, seine Familie werde seit Jahren diskriminiert, weil man ihr vorwerfe, einen teuflischen Blick (M. _____) zu haben, seien unsubstanziert und vage. Seine Schilderungen seien sehr allgemein ausgefallen und hätten sich in wenigen kurzen, stereotypen Sätzen erschöpft, so dass diese als offensichtlich unglaubhaft zu taxieren seien, zumal sie eine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermissen liessen. Insgesamt seien seine Darlegungen, insbesondere auch die Umstände, die zum Tod des Vaters geführt hätten, nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, er habe das Geschilderte tatsächlich selber erlebt. Es sei des Weiteren nicht nachvollziehbar, weshalb es erst in jüngerer Zeit zu den angeblichen Übergriffen gekommen sei, habe der Beschwerdeführer doch geltend gemacht, er sei seit seiner Kindheit als M. _____ stigmatisiert worden. Zu den vorgebrachten Behelligungen im Widerspruch stehe auch die Aussage des Beschwerdeführers, er habe während zehn Jahren ohne Schwierigkeiten die Schule im Dorf besuchen können und auch im Militärdienst keine Schwierigkeiten gehabt. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, wie die mehrköpfige Familie wirtschaftlich habe überleben können, wenn sie von allen übrigen Bewohnern des Dorfes gemieden und wiederholt die Ernte vernichtet worden sei. Nicht zuletzt sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer kein einziges Dokument eingereicht habe, welches seine Vorbringen bestätigen könnte. Weder seine Identität noch die Reisedaten und -route seien belegt. Schliesslich sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben dienstuntauglich sei. Daraus folge, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht im Militärdienst gewesen sei und ihm auch kein militärisches Aufgebot gedroht habe, vor welchem er habe fliehen wollen. Allein der Umstand einer allfälligen zukünftigen Einberufung in die Armee bei seiner Rückkehr nach Eritrea vermöge keine asylrelevante Bedeutung zu entfalten. Auch aus den geschilderten Umständen des Todes seines Vaters könne der Beschwerdeführer nichts ableiten, was für die Asylrelevanz seiner Vorbringen spreche. Eine gesamtheitliche Würdigung der gesamten Umstände führe zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer auf einen konstruierten Sachverhalt abstütze, weshalb es sich erübrige, auf weitere Ungereimtheiten näher einzugehen. Aus diesem Grund hielten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber in der Beschwerde vor, die Beurteilung des BFM sei unzutreffend. Zu Unrecht bezeichne das BFM seine Vorbringen als vage und unsubstanziert. Er habe geschildert, wie seine Familie schikaniert worden sei, wie sie niemanden hätten besuchen können und die Menschen gedacht hätten, sie würden sie umbringen. Auch die Vernichtung der Ernte durch Unbekannte habe sich zugetragen. Er habe bisher keinen Dolmetscher gefunden, der für ihn übersetze, und seine Englischkenntnisse seien nicht ausreichend. Nichtsdestotrotz leide er unter der

Diskriminierung und Stigmatisierung, welche er auch in der Schweiz erfahre. Seine Vorbringen seien asylrelevant, da der eritreische Staat ihn nicht vor Diskriminierungen schützen wolle. Es sei für ihn sehr schwierig, in Eritrea zu überleben. Er fürchte, dass sein Haus angezündet oder er in der Nacht überfallen und umgebracht werde. Weiter sei er illegal aus Eritrea ausgereist und habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Die illegale Ausreise werde in Eritrea schwer bestraft und führe bereits zu einer asylrelevanten Verfolgung. Das BFM habe dies zu Unrecht nicht berücksichtigt.

E. 4.3

Zunächst ist auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen einzugehen. Hierzu ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in V. _____ unter leicht abgeänderter Identität und mit anderer Begründung als im schweizerischen Asylverfahren ein Asylgesuch stellte. So brachte er anlässlich der Anhörung in V. _____ vor, sich in seinem Heimatland an einer politischen Versammlung kritisch geäußert zu haben und deshalb gefangen genommen und mehrfach schwer gefoltert worden zu sein. Zudem gab er in V. _____ an, er sei verheiratet und habe vier Kinder. Er habe drei Monate Militärdienst geleistet. Er sei nach U. _____ geflohen, wo er wegen des Verdachts der Spionage für Eritrea ein Jahr und acht Monate im Gefängnis gewesen sei und anschliessend um Asyl nachgesucht und wo er in einem Lager für eritreische Flüchtlinge gelebt habe. Diesen Sachverhalt brachte er im schweizerischen Verfahren nie vor. Damit stellt sich nicht nur die Frage, inwiefern der Beschwerdeführer auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist und ob er angesichts seiner Ausreise nach V. _____ ein ernsthaftes Interesse daran hat, in der Schweiz um Schutz zu ersuchen. Gleichzeitig ist auch die Glaubhaftigkeit der von ihm vorgebrachten Asylgründe und seiner Person insgesamt in Frage gestellt. Die dargelegten Fragen werden auch durch die Ausführungen in der Eingabe vom 16. März 2010 nicht beantwortet, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seines Misstrauens wahrheitswidrige Angaben gemacht habe. Er räumt lediglich ein, seine Aussagen in V. _____, er sei verheiratet und habe vier Kinder, seien falsch. Damit sind aber die weiteren Widersprüche in den Vorbringen zu den Asylgründen nicht ausgeräumt. Zudem enthält die Beschwerde keine substantiellen Hinweise, welche die Schlussfolgerung der Vorinstanz entkräften könnten, die geltend gemachte Verfolgung durch Dritte erscheine unglaubhaft. Daran ändert auch die eingereichte Beschwerdeergänzung nichts. Lediglich ergänzend ist festzuhalten, dass er bisher keine rechtsgenügenden Identitätspapiere einreichte und auch nicht glaubhaft darzulegen vermochte, weshalb es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, solche vorzulegen. Die Würdigung des BFM, dass die Aussagen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu qualifizieren sind, dürfte deshalb im Ergebnis zutreffen. Die Frage, ob seine Vorbringen bezüglich der geltend gemachten Verfolgung glaubhaft sind oder nicht, kann vorliegend indessen offen bleiben, da nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer ernsthafte Nachteile aus einem der vorstehend in E. 4.1 erwähnten, in Art. 3 Abs. 1 AsylG festgehaltenen Verfolgungsmotive dartut. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die geltend gemachten Nachteile asylrechtlich relevant sein könnten. Zudem liegen keine Hinweise vor, dass es an einer inländischen Fluchtalternative fehlt (vgl. hierzu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 1). Der Beschwerdeführer brachte jedenfalls nichts vor, woraus zu schliessen wäre, er könnte sich der angeblichen Verfolgung nicht durch Wohnsitznahme in einer anderen Region des Landes entziehen. Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft darzutun, dass er bereits zum Zeitpunkt der Ausreise begründete Furcht hatte, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 4.4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt. Er bringt vor, dass er bei einer Rückkehr allein aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea verfolgt werden würde. Sollte die Gefährdungssituation durch die Ausreise aus dem Heimatstaat entstanden sein, führt dies zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht aber zur Asylgewährung (vgl. Art. 54 AsylG). Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Umstand, dass der Beschwerdeführer angeblich illegal aus Eritrea ausreiste und im Ausland einen Asylantrag stellte, im länderspezifischen Kontext seine Furcht, im Falle einer Rückkehr in seine Heimat ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG gewärtigen zu müssen, als begründet erscheinen lässt (vgl. EMARK 2006 Nr. 3, EMARK 2004 Nr. 22).

E. 4.4.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu die nach wie vor gültigen und zutreffenden Ausführungen in EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4.2

Hierzu ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte illegale Ausreise aus Eritrea nicht zweifelsfrei feststeht und er diesbezüglich in seiner Befragung und Anhörung keine glaubhaften Aussagen machte. Die von ihm geschilderten Reiseumstände, insbesondere die angebliche Ausreise ohne Papiere, erscheinen vielmehr realitätsfremd. Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer an der Anhörung des (...) vom 19. September 2008 in Q._____ angab, sein Herkunftsland über den gut kontrollierten Flughafen von Y._____ aus verlassen und dabei selbst keine Reisepapiere auf sich getragen zu haben (vgl. die Anhörungsniederschrift S. 4). Vor diesem Hintergrund erscheinen die im schweizerischen Asylverfahren geltend gemachte Reiseroute (Fahrt mit dem Auto über den G._____ nach H._____; Fahrt mit dem Motorboot von S._____ nach I._____) und die behaupteten Umstände der Ausreise als unglaubhaft, zumal es dem Beschwerdeführer nicht gelang, detaillierte Angaben zur Ausreise (Überweisung des für die Reise erforderlichen Geldbetrags, Reisepapiere) zu machen (vgl. act. A 1/12, S. 8). Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, sich zu den widersprüchlichen Vorbringen zu äussern und gegebenenfalls falsche Antworten zu berichtigen. In seiner Eingabe vom 16. März 2010 korrigierte er lediglich die in V._____ gemachten Angaben zu seiner familiären Situation in Eritrea. Indessen enthielt er sich weitergehender Ausführungen zu seinen Identitätspapieren und seinem Reiseweg, weshalb die dargestellten Ungereimtheiten bestehen bleiben.

E. 4.4.3

Anzufügen ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 11. April 2007 angab, er habe in Eritrea keine Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. act. A 1/12 S. 8), er

sei weder politisch noch religiös aktiv gewesen und nie in Haft oder vor Gericht gewesen (vgl. act. A 1/12, a.a.O.). Zudem bezeichnete er sich als dienstuntauglich. Unter diesen Umständen erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb er illegal hätte ausreisen sollen. Der Beschwerdeführer legt denn auch gar nicht dar, aus welchen Gründen er veranlasst war, illegal aus seinem Heimatland auszureisen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der geltend gemachte subjektive Nachfluchtgrund der illegalen Ausreise nicht geeignet ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen auch die beim Kanton eingereichten Beweismittel (vgl. oben Bst. B) nichts zu ändern, weshalb darauf verzichtet wird, darauf weiter einzugehen, zumal die Identität des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend feststeht und deshalb auch nicht auszumachen ist, ob sich die Beweismittel tatsächlich auf ihn beziehen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und deshalb sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Es erübrigt sich, über den Wegweisungsvollzug zu befinden, da der Beschwerdeführer von der Vorinstanz vorläufig aufgenommen wurde.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) ist abzuweisen, da die Beschwerdebegehren als aussichtslos zu qualifizieren waren. Zudem ist der Beschwerdeführer erwerbstätig, weshalb nicht von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)